

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Durchführung von statistischen Erhebungen an Schulen in
öffentlicher und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen
(Sächsische Schulstatistikverordnung - SächsSchulStatVO)**

Vom 22. August 2018

Auf Grund des § 63b Absatz 4 sowie 5 Satz 3 und 4 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 75 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**§ 1
Erhebungsbereiche**

(1) Zur Durchführung der jährlichen statistischen Erhebungen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und freier Trägerschaft nach § 63b Absatz 1 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) (Schulstatistik) werden Daten erhoben:

1. zu Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften im Unterricht nach Abschnitt 1 der Anlage 1,
2. zu Schülerinnen und Schülern nach Abschnitt 2 der Anlage 1,
3. zu Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen nach Abschnitt 3 der Anlage 1 sowie
4. zu Schulpartnerschaften.

(2) Die statistischen Erhebungen nach Absatz 1 werden als Landesstatistik durch das Statistische Landesamt geführt.¹

**§ 2
Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale bei der Erhebung sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse und Internetadresse der Schule,
2. Rechtsstatus der Schule,
3. Schulträger,
4. Anrede, Name und dienstliche Telefonnummer der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie
5. Schulart der Schule und Dienststellenschlüssel.²

**§ 3
Periodizität, Stichtag und Auskunftspflicht**

(1) Die Schulstatistik wird schuljährlich durchgeführt.

(2) Der Stichtag für die Erhebung nach § 1 Absatz 2 wird für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für die Schulen in freier Trägerschaft und für die Fachschulen in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus jährlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) Berichtszeitraum für die Erhebung von Unterrichtsdaten der Schulstatistik ist die Kalenderwoche, in die der Stichtag fällt, und für ausgewählte Merkmale (zum Beispiel Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen) das jeweils zurückliegende Schuljahr.

(4) Die Auskunftspflichtigen nach § 63b Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes müssen dem Statistischen Landesamt ihre Auskunft innerhalb von vier Wochen erteilen.

(5) Erste Auswertungen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 sind bis zum 31. Januar des Folgejahres fertig zu stellen und an das Staatsministerium für Kultus zu übermitteln.³

**§ 4
Schüler- und Absolventenprognose**

(1) ¹Die regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose ist auf der Grundlage der für die Schulstatistik erhobenen aggregierten Daten und der letzten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen zu erstellen. ²Die Datenanforderungen für die regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose sind in der Anlage 2 enthalten.

(2) Die Vorausberechnung der regionalisierten Schüler- und Absolventenzahlen erfolgt für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren.⁴

§ 5

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) ¹Das Statistische Landesamt ist berechtigt, alle Auswertungen der Schulstatistik zu veröffentlichen.

²Dies gilt auch, wenn Tabellenfeldern weniger als vier Fälle zu Grunde liegen und solange ausgeschlossen werden kann, dass auf Grund der Daten Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sind.

(2) Das Statistische Landesamt ist berechtigt, regelmäßig Schulverzeichnisse zu veröffentlichen, die insbesondere den Namen und die Anschrift der Schule, die Schulart, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Internetadresse, den Dienststellenschlüssel, die Ausbildungsrichtung, die Schülerzahl, die Klassenzahl sowie die Trägerschaft enthalten.

(3) Das Statistische Landesamt ist berechtigt, alle Auswertungen im Zusammenhang mit der Schüler- und Absolventenprognose zu veröffentlichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 22. August 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)⁵

Daten

Abschnitt 1: Daten zu Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften im Unterricht

- Schulart
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Lehramt, Ausbildung, Lehrbefähigung
- Regelpflichtstundenzahl
- Beschäftigungsumfang
- Abminderungen, Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen (Schulen in öffentlicher Trägerschaft)
- Abgabe von Stunden an andere Schulen
- Abgabe von Stunden an andere Dienststellen
- erteilter Unterricht an der Einsatzschule
- Zugangsart
- Abgangsart

Abschnitt 2: Daten zu Schülerinnen und Schülern

- Schulart
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Klassenstufe, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsstufe
- Art der Ersteinschulung
- Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist

- Staatsangehörigkeit
- schulische Herkunft: im Vorjahr besuchte Schulart, im Vorjahr besuchte Klassenstufe, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsstufe
- Art der Wiederholung
- schulische Vorbildung
- erteilter Unterricht
- erteilter Fremdsprachenunterricht
- Förderschwerpunkt
- Zeitform des Unterrichts
- angestrebter Abschluss oder Beruf
- Fachrichtung
- Stellung im Beruf (mit beziehungsweise ohne Ausbildungsvertrag)

Abschnitt 3: Daten zu Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen

- Schulart
- Art des Abschlusses
- Klassenstufe, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsstufe
- Schulfremdenprüfung
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist
- Staatsangehörigkeit
- Zeitform des Unterrichts
- Fachrichtung
- neu erworbener Abschluss

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1 Satz 2)⁶

Datenanforderung zur Schüler- und Absolventenprognose

Trägerschaft	Trennung nach Schulen in öffentlicher Trägerschaft, darunter im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, und Schulen in freier Trägerschaft
Regionale Einheiten	Trennung nach Sachsen insgesamt, Landkreisen und Kreisfreien Städten
Allgemeinbildende Schulen	Trennung nach Schularten (Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Schulen der besonderen Art gemäß § 63d Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes , Förderschulen, Freie Waldorfschulen) und Klassenbeziehungsweise Jahrgangsstufen einschließlich der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen sowie Klinik- und Krankenhausschulen insgesamt
Schulen des zweiten Bildungsweges	Trennung nach Schularten (Abendoberschulen, Abendgymnasien, Kollegs)
Berufsbildende Schulen	Trennung nach Schularten (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien)
Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen	Trennung der Abgängerinnen und Abgänger sowie der Absolventinnen und Absolventen an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges nach Abschlussarten (ohne Hauptschulabschluss, darunter aus Förderschulen, Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Hochschulreife) Schülerinnen und Schüler mit Schulfremdenprüfung werden bei den entsprechenden Schularten als Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt. Trennung der Abgängerinnen und Abgänger sowie der Absolventinnen und Absolventen an berufsbildenden Schulen insgesamt nach Schularten, darunter Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschulreife und Hochschulreife

-
- 1 § 1 geändert durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**
 - 2 § 2 geändert durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**
 - 3 § 3 geändert durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**
 - 4 § 4 geändert durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**
 - 5 Anlage 1 neu gefasst durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**
 - 6 Anlage 2 neu gefasst durch **Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)**

Änderungsvorschriften

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung
vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 494)